

# **Nord-Süd-Forum München e.V. - für eine solidarische Welt**

## **SATZUNG**

Stand 23.09.2010

### **(1) PRÄAMBEL**

Unsere „Eine Welt“ ist in ernster Gefahr. Sie wird bedroht durch zunehmende globale Umweltzerstörung, steigende Verschuldung, ungezügelte Rüstungskosten und die extrem ungleiche Verteilung von Gütern und Lebenschancen zwischen den reichen Ländern des Nordens und den armen Ländern des Südens. Die Menschheitsideale Gerechtigkeit, Menschenwürde, Frieden und Freiheit sind zu Privilegien einer Minderheit geworden, von denen die überwiegende Mehrheit der Weltbevölkerung nach wie vor ausgeschlossen ist.

Um die Probleme des Nord-Süd-Konflikts in die Kommunen zu tragen, startete der Europarat das Projekt: Nord-Süd-Forum. Unter den seit vielen Jahren bereits lose zusammenarbeitenden Dritte-Welt-Gruppen in München entstand die Idee, auch hier ein Nord-Süd-Forum als feste Einrichtung zu gründen. Seine Aufgabe besteht darin, weite Kreise der Bevölkerung anzusprechen und mit Kirchen, Gewerkschaften, Universitäten und anderen Institutionen zusammenzuarbeiten. Die Gründung des Vereins Nord-Süd-Forum München e.V. - für eine solidarische Welt erfolgte am 10.11.89.

Das Nord-Süd-Forum hat sich zum Ziel gesetzt, in München ein breites Bündnis zu sein, das sich mit der Nord-Süd-Problematik beschäftigt und zu direktem Engagement von Bürgern, Institutionen und Politikern auf kommunaler Ebene anregt.

Alle Mitgliedsgruppen erkennen den sog. Kölner Aufruf und die Mainzer Erklärung als Grundlage der gemeinsamen Arbeit an.

### **(2) § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „Nord-Süd-Forum München e.V. - für eine solidarische Welt“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **(3) § 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) ist die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung beizutragen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Bildungsarbeit, Kunst und Kultur, Jugendpflege und Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökonomischen Ausgleich und ökologischen Gleichgewicht dienen.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

### **(4) § 3 DER ZWECK DES VEREINS SOLL INSBESONDERE VERWIRKLICHT WERDEN DURCH**

- Veranstaltungen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch;
- Schaffung und/oder Förderung von Begegnungsstätten und Informationsstellen;
- Veranstaltungen von gemeinsamen Aktivitäten zusammen mit Einzelpersonen und Körperschaften im Sinne der gemeinnützigen Zwecke des Vereins;
- Herausgabe von Publikationen, Dokumentationen und Arbeitsergebnissen;
- Durchführung von 3. Welt-Tagen und -Wochen und Mitarbeit bei der Stadtteilkulturarbeit;
- Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen, Tagungen, Seminaren, Symposien, Kongressen;
- Förderung internationaler Begegnungen;
- Förderung gemeinnütziger Projekte im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit;
- Förderung der Behandlung von im § 2 genannten Themenbereichen in Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen;

- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die in diesen und angrenzenden Bereichen tätig sind.

#### **(5) § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **(6) § 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine, in deren Arbeit die o.g. Ziele einen wichtigen Schwerpunkt darstellen, und die sich aktiv für die o.g. Ziele einsetzen. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Nord-Süd-Forum München.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die den Verein regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
  - a. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - b. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c. Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, über deren Aufnahme bei der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung namentlich genannt sein.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, der

Organisation oder der Gruppe, durch Austritt oder durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung oder durch den Tod der Einzelperson. Gründe für einen Ausschluß können sein grob vereinschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

#### **(7) § 6 MITGLIEDSBEITRAG**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **(8) § 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

#### **(9) § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung muß ein Protokoll geführt werden. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung der Unterschrift des/der ProtokollantIn und des/der Versammlungsleiters/in.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede natürliche Person kann nur ein Mitglied vertreten. In besonderen Fällen kann ein schriftliches Votum zugelassen werden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - b. Entlastung des Vorstands

- c. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
  - d. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Erstellung einer Geschäftsordnung
  - h. Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den Punkten des § 8, Ziffer 6 f und h mit einfacher Mehrheit.  
Bei § 8, Ziffer 6 f ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bei § 8, Ziffer 6 h zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

#### **(10) § 9 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.  
Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl ihrer NachfolgerInnen im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte vier Vorsitzende, von denen mindestens je zwei gemeinsam den Verein nach außen politisch, gerichtlich und außergerichtlich vertreten; einer/eine der Vorsitzenden ist zugleich SchatzmeisterIn des Vereins.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Er kann Aufgaben des Vereins an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. VertreterInnen der Ausschüsse haben bei den Vorstandssitzungen Antrags- und Rederecht. Auf eine enge Koordination zwischen Vorstand und Ausschüssen ist zu achten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.

#### **(11) § 10 AUSSCHÜSSE**

- (1) Über die Einrichtung von Ausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens eine Person, die die Tätigkeit des Ausschusses gegenüber dem Nord-Süd-Forum verantwortet.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt, welche Aufgaben oder Aufgabenbereiche dem Ausschuß übertragen werden.
- (3) Der Ausschuß ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Falls erforderlich, geben sich die Ausschüsse eine Geschäftsordnung.

#### **(12) § 11 REVISOREN**

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine RevisorIn, und einen/einen StellvertreterIn, der/die die ordnungsgemäße Führung der Kassen und der Konten überprüft. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht zu geben. Die Vorlage des Berichts ist Voraussetzung für eine Entlastung des Vorstands und der gewählten Ausschuß-Verantwortlichen.

#### **(13) § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung.

#### **(14) § 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gewünscht werden und keinen wesentlichen inhaltlichen Bezug haben, können vom Vorstand durchgeführt werden.

#### **(15) § 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Gründungsmitglieder in Kraft.

München, 10.11.89 (Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern)